

(2) Über die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Beantragt der Angeschuldigte eine Voruntersuchung, so hat der Amtsrichter die Akten mit dem Antrag des Angeschuldigten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob eine Voruntersuchung zu eröffnen sei. Eine Anfechtung der Beschlüsse findet nur nach Maßgabe der Bestimmungen im § 182 Abs. 1 und § 183 statt.

Ann.: Durch Art. 4 Ziff. 1 f und g des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) waren § 201 Abs. 1 und 2 neu gefaßt und § 202 gestrichen worden. Im übrigen vergl. Ann. zu § 198.

### **Ergänzung der Voruntersuchung.**

#### **§ 202**

(1) Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnen.

(2) Hält der Amtsrichter zur besseren Aufklärung der Sache eine Voruntersuchung für nötig, so hat er die Akten mit einer Begründung seiner Auffassung durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob eine Voruntersuchung zu eröffnen sei.

(3) Einzelne Beweiserhebungen kann auch der Amtsrichter anordnen.

(4) Eine Anfechtung der Beschlüsse findet nicht statt.

Ann. Vergl. Ann. zu §§ 198 und 201.

### **Eröffnungsbeschluß.**

#### **§ 203**

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

Ann.: Vergl. Ann. zu § 198.